



Stadt **CHEMNITZ**

Datum	14.11.2007
Nr. ¹⁾ :	m/49/2007

Anfrage von Stadtratsmitgliedern

(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller: Frau Giegengack

Name, Vorname

Die Anfrage ist wie folgt zu behandeln: öffentlich nichtöffentlich

Frage:

Auszug aus der Tonbandaufzeichnung über die Sitzung des Stadtrates – öffentlich – vom:

14.11.2007:

Frau Giegengack:

...

Und die zweite Frage möchte ich gerne zu Protokoll geben: Ist es zwingend notwendig, die Ausschusssitzung bei der Vorberatung von Stadtratsvorlagen nichtöffentlich abzuhalten und wenn ja auf welcher rechtlichen Grundlage?

Und zweitens hat der Stadtrat das Recht, die öffentliche Vorberatung im Ausschuss von Stadtratsvorlagen zu beschließen und welche rechtlichen Bestimmungen müssten hierfür geändert werden?

Unterschrift



Stadt Chemnitz • Oberbürgermeisterin • 09106 Chemnitz
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadträtin
Frau Giegengack

Dienstgebäude Markt 1
09111 Chemnitz
Datum 6. Dezember 2007
Unser(e) Zeichen/Az 15.4/10.24.12
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Datum & Zeichen
Ihres Schreibens
E-Mail

Anfrage von Stadtratsmitgliedern Nr. m/49/2007

Sehr geehrte Frau Giegengack,

den beschließenden Ausschüssen kommt nach § 41 Absatz 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) nicht nur eine beschließende, sondern auch eine beratende Funktion zu, und zwar dann, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, deren Beschlussfassung dem Stadtrat vorbehalten ist. Diese Angelegenheiten sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Die der Vorberatung dienenden Sitzungen sind nach § 41 Absatz 5 Satz 2 SächsGemO in der Regel nichtöffentlich.

Entsprechend dem Kommentar von Quecke/Schmid zu § 41 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO soll durch die nichtöffentliche Vorberatung verhindert werden, dass die Ausschussmitglieder ihre Beiträge nach vermuteter Publikumswirksamkeit statt nach dem Gebot der Sachlichkeit gestalten und dass die Entscheidungsfreiheit des Stadtrates faktisch durch eine bekannt gewordene Meinungsbildung im Ausschuss beeinträchtigt wird. Eine öffentliche Sitzung des Ausschusses zur Vorberatung der Angelegenheiten könnte deshalb für den Stadtrat präjudizierend wirken.

Der beschließende Ausschuss kann jedoch unter Abweichung von der Regel die Öffentlichkeit der Sitzung beschließen, wenn nach seiner Auffassung ein besonderes Interesse der Einwohner daran besteht, nicht nur die Verhandlungen im Stadtrat, sondern bereits die Vorberatung im Ausschuss verfolgen zu können.

Im Ergebnis kommen öffentliche Sitzungen beschließender Ausschüsse im Rahmen ihrer vorberatenden Tätigkeit im Sinne des § 41 Abs. 4 angesichts des Charakters des § 41 Abs. 5 Satz 2 als Regelnorm nur in Ausnahmefällen aufgrund einer konkreten Interessenabwägung in Betracht. Dem beschließenden Ausschuss wie dem Stadtrat ist es mithin verwehrt, das Abgehen von der Regelvorgabe der Nichtöffentlichkeit generell zu beschließen. Die Herstellung der Sitzungsöffentlichkeit unterliegt jedoch selbst im Ausnahmefall den allgemeinen Beschränkungen aus § 37 Absatz 1 Satz 1 und scheidet demnach aus, wenn das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner ein Festhalten an der Regel der Nichtöffentlichkeit erfordern.

In den Städten Leipzig, Dresden und Zwickau werden Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, ebenfalls in nichtöffentlicher Sitzung der beschließenden Ausschüsse vorberaten.

Mit freundlichen Grüßen


Barbara Ludwig